

Bericht

**des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Lambrecht, Olaf Scholz,
Bärbel Bas, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/3646 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen

A. Problem

Die mittlerweile große Zahl aktuell bekannt gewordener Missbrauchsfälle der 60er-, 70er- und 80er-Jahre in kirchlichen, aber auch in nicht konfessionell gebundenen Einrichtungen belegt der einbringenden Fraktion zufolge, dass in Kinderjahren missbrauchte Opfer so massiv traumatisiert sein können, dass sie als Erwachsene erst nach Jahrzehnten in der Lage sind, ihr Schweigen zu brechen. Während die Verjährungsfrist im Falle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung, auch zum Schaden von Erwachsenen, zwanzig Jahre betrage, verjähre der sexuelle Missbrauch von Kindern bereits nach zehn Jahren. Der sexuelle Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen verjähre schon innerhalb von fünf Jahren. Die Regelung im Strafrecht, nach der die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruhe, trage zwar dem Umstand Rechnung, dass der Entschluss zur Anzeige solcher Straftaten erst nach dem Ende altersbedingter und familiärer Abhängigkeiten gefasst werden könne, die genannten Verjährungsfristen seien jedoch zu kurz.

Zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexuellen Missbrauchs auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verjähren regelmäßig innerhalb von nur drei Jahren. Zwar beginne die zivilrechtliche Verjährungsfrist bei Sexualdelikten mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres. Gleichwohl stünden damit die unter Umständen bis ins hohe Erwachsenenalter schwer traumatisierten Opfer unter dem Druck, sehr schnell tätig werden zu müssen und entweder bis zur Vollendung ihres vierundzwanzigsten Lebensjahres ihre Ansprüche geltend zu machen oder ihre Ansprüche für immer zu verlieren.

B. Lösung

Ziel des Gesetzentwurfs ist, kindlichen Opfern von Delikten des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach Eintritt in die

Volljährigkeit mehr Zeit für die Entscheidung zu geben, ob sie die Straftat zur Anzeige bringen sowie zivilrechtliche Ansprüche geltend machen wollen. Zu diesem Zweck soll im Strafgesetzbuch (StGB) bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c und 176 StGB eine spezielle, vom Höchstmaß der Strafandrohung unabhängige Verjährungsfrist von 20 Jahren ab Eintritt der Volljährigkeit eingeführt werden. Zudem soll im Bürgerlichen Gesetzbuch die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c und 176 StGB beruhen, von drei auf 30 Jahre erhöht werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

I.

Die Fraktion der SPD hat gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 17/3646** verlangt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3646 in seiner 71. Sitzung am 11. November 2010 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

III.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und bei gleichem Abstimmungsergebnis ebenfalls empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat noch kein Votum abgegeben.

IV.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/3646 in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 und in seiner

59. Sitzung am 21. September 2011 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 64. Sitzung am 26. Oktober 2011 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Klaus Michael Böhm	Behandlungs-Initiative Opferschutz (BIOS-BW) e. V., Karlsruhe
Prof. Dr. Reinhard Böttcher	Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg a. D.
Sibylle Dworazik	Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt
Anja Farries	Richterin am Amtsgericht Lübeck
Dr. Margarete Gräfin von Galen	Fachanwältin für Strafrecht, Berlin
Reinhard Nemetz	Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Augsburg
Prof. Dr. Henning Radtke	Leibniz Universität Hannover, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht
Prof. Dr. Bernhard Weiner	Polizeiakademie Niedersachsen, Meppen.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 64. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 89. Sitzung am 27. Juni 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die weitere Beratung der Vorlage auf Drucksache 17/3646 zu vertagen.

Zu dem Gesetzentwurf liegen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Berlin, den 14. September 2012

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

